

Geschäftsverzeichnismrn. 2630 und 2631

Urteil Nr. 48/2004
vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 59 § 2 Nr. 2 a) des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 7. Februar 2003 in Sachen der Solepoint AG gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 13. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 59 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Gesellschaften, die sich in einer in den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 1984 festgelegten Umstellungszone befinden und die Nutzung von Anlagegütern, die unter den im vorgenannten Gesetz vom 31. Juli 1984 bestimmten Bedingungen erworben sind, an Dritte abgetreten haben, von der Anwendung der Artikel 59 bis 63 des vorgenannten Gesetzes vom 31. Juli 1984 ausschließt, insofern er zwischen den Gesellschaften, die in Anwendung der Bestimmungen des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 die Nutzung von Anlagegütern, die im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1984 erworben wurden, an Dritte abgetreten haben, und den Gesellschaften, die sie nicht abgetreten haben, unterscheidet? »

Die unter den Nummern 2630 und 2631 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 59 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 besagt:

« § 1. Die auf Aktien oder Geschäftsanteile verteilten Einkünfte werden ausgeschlossen von der Besteuerungsgrundlage der Körperschaftsteuer für Gesellschaften, Vereinigungen, Einrichtungen oder Anstalten gemäß den Artikeln 98, 100 und 102 des Einkommensteuergesetzbuches,

1. die zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 22. Juli 1990 ohne Einbringung des Fonds für industrielle Erneuerung gegründet wurden;

2. die ihren Gesellschaftssitz und ihre Hauptniederlassung in einem Umstellungsgebiet einrichten und aufrechterhalten;

3. gegenüber Aktionären oder Teilhabern die Verpflichtung eingehen und einhalten, vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres des gemäß § 2 Nr. 3 gewählten Befreiungszeitraums mindestens eine Summe von 60 Prozent des in bar eingezahlten Kapitals oder der in bar eingezahlten Kapitalerhöhung und der diesbezüglichen Ausgabeprämien für den Erwerb oder die Bildung von Sachanlagen im Sinne von § 5, die zur Ausübung der Berufstätigkeit dienen, zu verwenden, unter Ausschluß der Anlagegüter, deren Nutzung einem Dritten abgetreten wird.

§ 2. Die Befreiung wird gewährt:

1. für den Teil der verteilten Einkünfte, der pro Geschäftsjahr nicht mehr als 8 Prozent des Kapitals ausmacht. Unter Kapital ist hier das spätestens zum 22. Juli 1990 gezeichnete und tatsächlich in bar eingezahlte Gesellschaftskapital zu verstehen sowie das Kapital, das sich aus einer Kapitalerhöhung ergibt, die zwischen dem 23. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1992 gezeichnet und tatsächlich in bar eingezahlt wurde und zum Beginn des Geschäftsjahres noch zurückzuzahlen ist, zuzüglich der von den Aktionären oder Teilhabern gezahlten und in der Unternehmensbilanz eingetragenen Ausgabeprämie, jedoch unter Ausschluß der Vorschüsse im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches;

2. insofern:

a) das in Nr. 1 erwähnte Kapital vor dem Ende des Geschäftsjahres für den Erwerb oder die Bildung von Sachanlagen im Neuzustand im Sinne von § 5 verwendet wird, die die Gesellschaft zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit benutzt, unter Ausschluß der Anlagegüter, deren Nutzung einem Dritten abgetreten wird;

[...]».

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Gesellschaften, die in einem durch die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. Oktober 1984 abgegrenzten Umstellungsgebiet niedergelassen seien und die einem Dritten die Nutzung der unter den im obenerwähnten Gesetz vorgesehene Bedingungen erworbenen Anlagegüter abgetreten hätten, vom Vorteil der Bestimmungen der Artikel 59 bis 63 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 ausschließe. Das Gesetz schaffe so einen Unterschied zwischen Gesellschaften, die Dritten die Nutzung der erworbenen Anlagegüter abgetreten hätten, und denjenigen, « die sie nicht abgetreten haben ».

B.3. Wie der Ministerrat anführt, muß der Hof zur Beantwortung der präjudiziellen Frage die Verfassungsmäßigkeit der Unterscheidung zwischen den Gesellschaften, die Dritten die Nutzung der erworbenen Anlagegüter abgetreten haben, und denjenigen, die diese Nutzung nicht abgetreten haben, prüfen. Da der Gegenstand der Frage hinlänglich aus deren Formulierung hervorgeht, braucht die präjudizielle Frage nicht umformuliert zu werden.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984 geht hervor, daß der Gesetzgeber in gewissen, von der Wirtschaftskrise schwer betroffenen Regionen « eine kohärente und zielgerichtete Politik der Umstellung, Innovation und Belebung der Investitionsdynamik » durchführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 20). Er wollte daher

Rechtsinstrumente schaffen, um « eine kohärente und zielgerichtete Politik der industriellen Umstellung zu verwirklichen » (ebenda).

B.5. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil dieser Politik. Sie sieht eine « zeitweilige (und begrenzte) Befreiung von der Körperschaftsteuer für die Gesellschaften, die bestimmte Investitionen in Umstellungsgebieten vornehmen, ohne zur Finanzierung auf den Fonds für industrielle Erneuerung zurückzugreifen, » vor (ebenda). Verschiedene Bedingungen werden auferlegt:

« Die Befreiung wird nur gewährt, insofern:

a) das vollständig in bar eingezahlte Kapital vor dem Ende des Geschäftsjahres für neue Investitionen verwendet wird, die die betreffende Gesellschaft in einem Umstellungsgebiet erwirbt oder bildet und selbst benutzt;

b) die Gesellschaft mindestens einen Arbeitnehmer pro Teilbetrag von 5.000.000 Franken Neuinvestitionen einstellt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 25)

B.6. Die fragliche Bestimmung schafft einen Behandlungsunterschied zwischen Gesellschaften, die Dritten die Nutzung der gemäß dem Sanierungsgesetz erworbenen Anlagegüter abgetreten haben, und den Gesellschaften, die diese Nutzung nicht abgetreten haben, da ersteren der ihnen zuvor gewährte Steuervorteil entzogen wird, den letztere behalten.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, der durch eine besonders vorteilhafte Steuermaßnahme Privatinvestitionen im Rahmen seiner Umstellungspolitik fördern wollte durch die Unterstützung neuer Wirtschaftstätigkeiten und die gleichzeitige Schaffung neuer Arbeitsstellen. Es ist daher vernünftig gerechtfertigt, daß er die Gewährung dieses Steuervorteils mit einer Reihe von Bedingungen hinsichtlich der Investitionen, ihrer Verwendung und der Beschäftigung von Arbeitnehmern verbunden hat. Diese Bedingungen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Bestimmung und verhindern, daß dieses System von Scheingesellschaften benutzt wird, die selbst nicht die vorgeschriebene Zweckbestimmung verwirklichen.

Außerdem ist in Artikel 59 § 1 Nr. 3 *in fine* ausdrücklich der « Ausschluß der Anlagegüter, deren Nutzung einem Dritten abgetreten wird » erwähnt, so daß Gesellschaften, die diese Nutzung abgetreten haben, deutlich über die steuerlichen Folgen einer solchen Abtretung informiert waren.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 59 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior